

Wien, am 29. Dezember 2025

Betreff: Begutachtung – Bundesgesetz, mit dem das Privatschulgesetz geändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren; GZ 2025-0.164.776; Stellungnahme

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, binnen offener Frist zum oben genannten Gesetzesentwurf, GZ 2025-0.164.776, folgende Stellungnahme abzugeben:

Das Generalsekretariat dankt dem Bundesministerium für Bildung für die Bemühungen um ein zeitgemäßes und praxisnahes Privatschulrecht. Der vorgelegte Gesetzesentwurf enthält bedeutende Änderungen für die katholischen Privatschulen, die insgesamt positiv beurteilt werden. Ausdrücklicher Dank gebührt für die Aufnahme kirchlicher Anliegen in den Gesetzesentwurf, von denen die Verwaltungserleichterungen bei Standort- und Trägerwechsel sowie bei Verleihung des Öffentlichkeitsrechts hervorzuheben sind.

Im Gesetzesentwurf sind dennoch einige Neuerungen enthalten, deren nochmalige Prüfung angeregt wird:

1. Unklarheiten hinsichtlich des für die Schulerhalter erforderlichen Aufwands für die Schaffung der technischen Voraussetzungen der digitalen Anbindung

Zu den Aufgaben eines Schulerhalters gehört nun laut § 4 Abs 3 Z 2 die Schaffung von technischen Voraussetzungen für die digitale Anbindung an Schnittstellen des Bundes, wobei die Kosten dafür vom Schulerhalter zu tragen sind.

Aus den erläuternden Bemerkungen ist nicht ersichtlich, welche konkreten Anforderungen neben Internetzugang und digitalem Endgerät unter „erforderliche Schnittstellen“ vorausgesetzt werden. Vermutlich gemeint sind Software-Komponenten zur Verrichtung der Schulverwaltung. Auch wenn ein Mindeststandard bei Vernetzung und zentraler Datenübermittlung in Anbetracht der zunehmenden Digitalisierung begründet und nachvollziehbar ist, ermöglicht diese „offene“ Formulierung pauschal weitere zukünftige technische und administrative Anforderungen mit ungewissem finanziellem Aufwand.

Für einige Schulerhalter und Schulen, in der Regel kleinere mit niedrigerer Organisationsdichte, bedeutet diese Festlegung einen höheren Aufwand und Mehrkosten, wenn die digitale Anbindung bisher nicht vollzogen war.

Angeregt wird daher, die unter „erforderliche Schnittstellen“ gemeinten Anforderungen konkreter zu benennen bzw. Hinweise darauf zumindest exemplarisch den erläuternden Bemerkungen hinzuzufügen.

2. Sinnhaftigkeit der Neuvorlage und Neugenehmigung von bereits genehmigten Organisationsstatuten vor dem Hintergrund von Verwaltungsvereinfachung und Rechtssicherheit

In Bezug auf die Rechtssicherheit ist fraglich, ob es nicht unverhältnismäßig ist, dass bereits vom Bundesminister genehmigte Organisationsstatute gemäß § 27b Abs 1 erneut genehmigt werden müssen, mit der Wirkung, dass bei Nichtvorlage oder Nichtgenehmigung die Führung der Schule untersagt wird. Immerhin setzt die Genehmigung eine auf Kriterien basierende und positive Entscheidung der zuständigen staatlichen Stelle voraus. Durch die Verpflichtung zur Neuvorlage des Organisationsstatutes wird das Recht zur Schulführung de facto schwebend unwirksam. Zudem werden zusätzliche Verwaltungsverfahren zur Prüfung von bereits früher vom Bundesminister genehmigten Organisationsstatuten notwendig.

Angeregt wird daher, bereits genehmigte Organisationsstatute unberührt zu lassen und nur neue Anträge einem Genehmigungsverfahren nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu unterziehen.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ersucht um die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,



(DDr. Peter Schipka)

Generalsekretär

der Österreichischen Bischofskonferenz

An das
Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien